Initiative «Sichere Prämienverbilligung - Abbau verhindern.»

- § 7 Anspruch auf Prämienverbilligung im Allgemeinen
- 1 Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die Richtprämien höchstens 10 Prozent des massgebenden Einkommens zuzüglich höchstens 0,00020 Prozent pro Franken des massgebenden Einkommens übersteigen.
- 1a. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die noch bei den Eltern wohnen, sind um mindestens 50 Prozent zu verbilligen, sofern die persönlichen Voraussetzungen gemäss § 5 des Prämienverbilligungsgesetzes erfüllt sind und ihr massgebendes Einkommen im Sinn von § 7 Absätze 2–6 des Prämienverbilligungsgesetzes 75 000 Franken nicht übersteigt.
- 1b. Der Pauschalbetrag für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Sinn von Absatz 1a beträgt pro Kind oder jungen Erwachsenen in Ausbildung mindestens 9000 Franken.
- 3 Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere den Pauschalbetrag gemäss Absatz 2a. Insbesondere den Prozentsatz des massgebenden Einkommens, den Pauschalabzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, den Pauschalbetrag gemäss Absatz 2a und die Einzelheiten der Verbilligung von Prämien für Kinder und junge Erwachsene. Er kann den Prozentsatz des massgebenden Einkommens je nach Einkommenshöhe linear oder progressiv ausgestalten. Stehen für ein Jahr zusätzliche Mittel zur Verfügung, senkt der Regierungsrat insbesondere die Prozentsätze gemäss Abs. 1 Satz 1 und erweitert den Anspruch auf Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene gemäss Abs. 1b. [...] Der Regierungsrat-legt die Berechnung der Prämienverbilligung jährlich nach Massgabe der verfügbaren Mittel-fest.-Er hört die Gemeinden vorher in geeigneter Weise an.

§ 10 Finanzierung

4neu: Die Beiträge des Kantons dürfen den im Voranschlag 2016 für die Prämienverbilligung vorgesehenen Betrag nicht unterschreiten.

5neu: Die Prämienverbilligung ist auch im Falle eines budgetlosen Zustandes auszubezahlen.